

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Carl Aug. Picard GmbH (CAP)

§ 1 – Geltung

1.

Die vorliegenden Bedingungen in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310, Absatz 1 BGB.

2.

Die vorliegenden Bedingungen gelten, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert und ausgeschlossen werden, für unsere sämtlichen Verträge, Aufträge und Bestellungen, für alle von uns bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen; insbesondere auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigen; sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

3.

Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Aufträge und Bestellungen, auch wenn ihre Geltung unserem Vertragspartner im Zusammenhang mit unserem Angebot oder Auftrag bzw. unserer Bestellung nicht erneut mitgeteilt wird.

§ 2 – Angebot und Abschluss

1.

Unsere sämtlichen Aufträge, Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Auch eine Abänderung dieser Schriftformklausel ist nur in Schriftform möglich.

2.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden, auch soweit sie später erfolgen, werden erst mit unserer

schriftlichen Bestätigung wirksam; insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.

3.

Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

§ 3 – Schriftform, Textform

Soweit in den vorliegenden Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass wir und unser Vertragspartner jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben. Auch für eine etwaige Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf es der Einhaltung der Schriftform.

§ 4 – Preise und Zahlung

1.

Der vereinbarte Preis versteht sich netto zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe und schließt die Verpackung, sämtliche Nebenkosten und die Lieferung CPT bzw. DDP ein.

2.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung

a) innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto bzw.

b) innerhalb von 30 Tagen netto.

3.

Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns weder abtreten noch durch Dritte einziehen lassen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung der mangelhaften Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

§ 5 – Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen sowie ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 6 – Lieferung und Gefahrübergang

Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst bei Eintreffen der Waren und Leistungen bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

§ 7 – Liefertermine, Lieferfristen, Lieferpläne *und* Warenavorhaltung, Abrufe, Rücktritt bei höherer Gewalt

1.

Die nach den Grundsätzen des „Just-in-time-Vertrags“ vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Eingang der Ware bei uns oder dem vereinbarten Anlieferungsart.

2.

Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen drei Tagen nach Zugang widerspricht.

3.

Sofern für die Lieferung von Produkten/Teilen ein Lieferplan vereinbart ist, hat unser Vertragspartner zu jeder Zeit einen Vorrat von fertigen Produkten/Teilen für mindestens zwei Wochen vorzuhalten. Unabhängig davon sind die nach dem Lieferplan an uns zu liefernden Mengen für die Dauer von einem Monat verbindlich. Darüber hinaus sind die im Lieferplan genannten Mengen für zwei weitere Monate für uns lediglich Planungsangaben, für den Lieferanten jedoch verbindlich.

4.

Unser Vertragspartner hat Verzögerungen der Lieferung unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer schriftlich anzuzeigen, sobald eine Verzögerung der Lieferung in Betracht kommt.

5.

Verzögert sich die Lieferung infolge höherer Gewalt um mehr als einen Monat, sind wir berechtigt, eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Verstreichen wir vom Vertrag zurücktreten dürfen.

§ 8 – Unterlagen, Modelle, Muster, Werkzeuge

1.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände bleiben in jedem Falle unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Vertragsverhältnisses mit uns zu verwenden und dürfen darüber hinaus nicht genutzt werden. Nach Vertragsabwicklung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2.

Von uns beigestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, sie ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge als in unserem Eigentum stehend deutlich zu kennzeichnen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung an. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

3.

Unser Vertragspartner hat seine Untertierlieferanten entsprechend den vorstehenden Ziffern 1 und 2 zu verpflichten.

4.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände, die unser Vertragspartner zur Bearbeitung unserer Aufträge, Bestellungen u. ä. fertigt, desgleichen Software, die er für uns schreibt bzw. anpasst, werden unser Eigentum und sind von

unserem Vertragspartner uns unaufgefordert spätestens mit der Auslieferung der von uns bestellten Gegenstände an uns herauszugeben.

§ 9 – Warenbeschaffenheit, Untersuchungs- und Rügepflichten, Haftung für Mängel

1.

Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners müssen den jeweils vereinbarten Spezifikationen sowie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Wir können im Rahmen des für unseren Vertragspartner Zumutbaren Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, wobei die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie die Liefertermine und -fristen, angemessen durch uns, anderenfalls nach §§ 315, 316 BGB zu bestimmen sind.

2.

Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen haben wir gegenüber unserem Vertragspartner innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Wareneingang zu rügen. Von uns erkannte Mängel haben wir innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Kenntniserlangung zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB nicht.

3.

Die Haftung unseres Vertragspartners für Mängel seiner Lieferungen oder Leistungen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 – Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt seine Erfüllungsansprüche und seine Ansprüche ab, die ihm aufgrund von Mängeln im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung gegen Dritte, Lieferanten oder Nachunternehmer zustehen. Durch diese Abtretung werden die eigenen Verpflichtungen und die eigene Haftung unseres Vertragspartners uns gegenüber weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt. Jedoch sind wir verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche an unseren Vertragspartner rückabzutreten, wenn und soweit unser Vertragspartner die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen selbst erfüllt. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen unseres Vertragspartners jederzeit gegenüber Dritten, Lieferanten oder Nachunternehmern unseres Vertragspartners die zur Geltendmachung oder Wahrung

der abgetretenen Ansprüche erforderlichen oder sinnvollen Erklärungen abzugeben oder etwa erforderliche oder sinnvolle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

§ 11 – Produkthaftung, Haftpflichtversicherung, Gewährleistung

1.

Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegenüber unserem Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten.

Unsere Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 437 Ziff. 3, 478, 634 Ziff. 4, §§ 280 ff. BGB bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

2.

Unser Vertragspartner hat eine seinen Lieferungen an uns adäquate Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme muss mindestens 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pauschal betragen.

3.

Unser Vertragspartner leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie der Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit; ergänzend gilt § 434 BGB.

Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften. Unser Vertragspartner hat nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass zu gewähren oder die Mängel kostenlos zu beseitigen. In unaufschiebbaren Fällen sind wir – auch ohne vorherige Rücksprache mit unserem Vertragspartner – berechtigt, auf Kosten

unseres Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn unser Vertragspartner mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.

Wird bei der Wareingangskontrolle ein Fehler festgestellt, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen oder die gesamte Lieferung auf Kosten unseres Vertragspartners nach dessen vorheriger Benachrichtigung zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn ein Fehler bei der Weiterverarbeitung entdeckt wird.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate; sie beginnt nicht vor dem Eintreffen der Ware bei uns.

Für Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungspflicht ebenfalls 24 Monate; sie beginnt nicht vor dem Eintreffen der Ware bei uns.

Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr unseres Vertragspartners.

Bei wiederholt fehlerhafter Lieferung sind wir zur Geltendmachung des entstandenen Schadens für den nicht erfüllten Teil des Liefervertrages sowie zum Rücktritt vom Vertrag, bei Rahmenlieferverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt, wobei von uns gezahlte, nicht amortisierte Werkzeugkosten an uns zurückzuzahlen sind.

§ 12 – Schutzrechte, Geheimhaltung

1.

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen oder Leistungen keinerlei Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrechte innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

Sollten wir zur Verletzung solcher Rechte schuldhaft beigetragen haben, haben wir einen anteiligen Freistellungsanspruch, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten, gegen unseren Vertragspartner.

Teilen wir unserem Vertragspartner vor oder bei Vertragsabschluss mit, dass der Gegenstand der von

unserem Vertragspartner zu erbringenden Lieferung oder Leistung für bestimmte, bezeichnete Länder außerhalb der Europäischen Union bestimmt ist, erstrecken sich die vorstehenden Regelungen und die vorstehenden Verpflichtungen unseres Vertragspartners auch auf diese Länder.

2.

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, alle mit der Bestellung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen der Vertragspartner und die Folgen ihrer Verletzung werden in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung festgelegt.

In seiner Werbung darf unser Vertragspartner auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit in jedem einzelnen Falle vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

§ 13 – Ursprungseigenschaften

Im Bedarfsfall stellt unser Vertragspartner uns eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von den zuständigen Behörden, z.B. des Bundesamtes für Wirtschaft und Außenkontrolle in Eschborn, der Zollverwaltung, geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Unser Vertragspartner hat uns alle Kosten sowie sonstigen Schäden zu ersetzen, die uns aufgrund unvollständiger oder falscher Erklärungen entstehen.

§ 14 Eigentumsübergang

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe am Erfüllungsort auf uns über, sofern nicht im Einzelfall die Geltung des einfachen Eigentumsvorbehaltes schriftlich vereinbart ist. Erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners entsteht nicht.

Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn der Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz unseres Vertragspartners verbleiben und für uns unentgeltlich verwahrt werden.

§ 15 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1.

Erfüllungsort für die von unserem Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, im Übrigen Remscheid.

2.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Remscheid, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Vertragspartner auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

3.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

§16 – Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

Erweist sich eine der vorstehenden Bestimmungen als zum Teil rechtlich unwirksam, gilt im Zweifel der davon teilbare Inhalt der Bestimmung als rechtswirksam.

Wird eine der vorstehenden Bestimmungen im Falle einer Änderung der Gesetzgebung unwirksam, gilt ihr angemessener Regelungsgehalt weiter. Im Falle einer Änderung der Rechtsprechung tritt an die Stelle der unwirksam gewordenen Bestimmung oder deren Teils das dispositive Recht.